

welschenr•hr



Submissionsreglement

Vom 1.01.2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	3
§ 2 Submission	3
§ 3 Ausnahmen	3
§ 4 Zuständigkeit	3
§ 5 Verhältnis zu den SIA-Normen	3
§ 6 Ausschreibung	4
§ 7. Unterlagen	4
§ 8. Änderung der Unterlagen	4
§ 9. Angebote	4
§ 10. Eingaben	5
§ 11. Öffnung	5
§ 12. Ausschluss	5
§ 13. Begutachtung	6
§ 14. Vergebung	6
§ 15. Ungenügender Wettbewerb	6
§ 16. Benachrichtigung	6
§ 17. Beschwerde	6
§ 18. Kontrolle	7
§ 19. Inkraftsetzung	7

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Geltungs- und Anwendungsbereich

- §1 1. Diese Verordnung enthält Anweisungen an die arbeitsvergebenden Instanzen, nach denen Arbeiten und Lieferungen für Bauten und deren Ausstattungen (Bauarbeiten) nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes durch die Gemeinden vergeben werden.
2. Aus ihr können keine Rechtsansprüche auf Vergabungen abgeleitet werden.

Submission

- §2 1. Bau- und Handwerksarbeiten bis Fr. 20'000.- können ohne Konkurrenzofferten vergeben werden.
2. Von Fr. 20'000.- bis Fr. 200'000.- ist eine beschränkte Konkurrenz durchzuführen.
3. Bei Projekten über Fr. 200'000.- muss eine öffentliche Ausschreibung gemacht werden.

Ausnahmen

- §3 1. Dringende Bauarbeiten, bei denen eine sofortige Vergabung zur Verhinderung von Folgeschäden unumgänglich ist (Katastrophen-, Brand- oder Sturmschäden).
2. Ergänzungsarbeiten, welche aus technischen und wirtschaftlichen Gründen an die bereits beauftragten Unternehmen übertragen werden (Auftragserweiterung), sofern die Preisbasis der Hauptarbeit beibehalten wird.
3. Bauarbeiten, deren Ausführung besondere Befähigung verlangt, welche nur eine oder einzelne Unternehmungen besitzen.
4. Arbeiten, für welche die Ausschreibung erfolglos war.

Zuständigkeit

- §4 Vergabungsbehörde ist der Gemeinderat, soweit aufgrund der Finanzkompetenz nicht die Kommissionen zuständig sind.

Verhältnis zu den SIA-Normen

§5 Für die Verfahren bei der Ausschreibung, die Vergebung und den Vertragsabschluss gelten ergänzend die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Richtlinien stehen oder bei der Submission im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Ausschreibung

- §6 1. Die Bauarbeiten werden in der Regel im Anzeiger für das Gäu und Thal oder im Amtsblatt ausgeschrieben.
2. Die Ausschreibung enthält namentlich Angaben über
- a) Ort, Art und Umgang der Arbeiten.
 - b) die Stelle, wo die Unterlagen der Ausschreibung eingesehen und die Eingabeformulare bezogen werden können
 - c) die Auflage- und Eingabefrist für das Angebot.
3. Die Eingabefrist ist so zu bemessen, dass den Bewerbern genügend Zeit für eine gründliche Berechnung bleibt.

Unterlagen

- §7 1. Während der Eingabefrist haben Interessenten das Recht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen, die über Art und Umfang der Bauarbeiten, Baubeginn, Bauvorgang, Bauvollendung und die zu verwendenden Materialien Aufschluss geben und ihm eine bestmögliche Darstellung und Berechnung seines Angebotes erlauben. (Namentlich allgemeine und besondere Bedingungen, Beschreibungen der Bauarbeit, Pläne, Vertragsentwürfe etc.).
2. Jeder Interessent erhält die Eingabeformulare unentgeltlich im Doppel. Weitere Unterlagen kann er gegen Erstattung der Kosten beziehen.

Änderungen der Unterlagen

§8 Werden vor der Vergebung Änderungen an den Unterlagen der Ausschreibung vorgenommen, sind diese sämtlichen Bewerbern umgehend zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls ist die Eingabefrist zu verlängern.

Angebote

- §9 1. Angebote können von selbständig erwerbenden Handwerkern und Gesellschaften entgegengenommen werden, welche genügend Fähigkeiten und geeignete Mittel für die Ausführung des Auftrages besitzen und welche die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und die jeweils geltenden Gesamtarbeitsverträge einhalten.
2. Teilangebote sind zulässig, auch wenn sie in der Ausschreibung nicht vorgesehen waren.
3. Rabatte, Skonti oder Preisnachlässe, müssen mit der Offerte innerhalb des Eingabetermines bekanntgegeben werden. Es werden in der Regel keine Abgebotsrunden durchgeführt.

4. Der Bewerbung sind die verlangten Unterlagen beizufügen, wie Beschreibungen, Preisanalysen, Zeichnungen, Pläne, Muster und Modelle, Bauprogramme, Projektvorschläge, Angaben über die Organisation der Bauplätze usw. Alle Beilagen sind mit dem Firmenstempel zu kennzeichnen. Schriftstücke und Pläne sind ausserdem zu detaillieren und zu unterzeichnen.
5. Bei einem Angebot mehrerer Bewerber zur gemeinsamen Übernahme der ausgeschriebenen Arbeit oder Lieferung (Konsortium) ist anzugeben, wer der Gemeinschaft angehört und wer sie rechtsverbindlich vertritt. Das Angebot ist von sämtlichen Mitgliedern der Gemeinschaft zu unterzeichnen.
6. Mit der Einreichung unterstellt der Bewerber sein Angebot der Submissionsordnung und anerkennt vorbehaltlos die Wettbewerbsbedingungen. Der Bewerber bleibt an sein Angebot, sofern in den Wettbewerbsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, während 60 Tagen nach Ablauf der Eingabefrist gebunden.
7. Eine Entschädigung für die Einreichung von Angeboten wird nur ausgerichtet, wenn dies in den Wettbewerbsbedingungen vorgesehen ist. Projekte, Pläne oder Muster bleiben Eigentum des Bewerbers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht benützt werden, mit Ausnahmen derjenigen, deren Urheber den Zuschlag erhalten hat, oder für deren Einrichtung eine Entschädigung ausgerichtet wurde.
8. Unternehmervarianten werden bei Offertenvergleich nicht berücksichtigt.

Eingaben

- §101. Die Angebote sind der Eingabestelle in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit dem verlangten Vermerk und dem Namen der Bewerbers einzureichen.
2. Eine Eingabefrist ist eingehalten, wenn der Umschlag bis 18.00 Uhr des letzten Eingabetages abgegeben wird oder den Poststempel dieses Tages trägt.

Öffnung

- §111. Die Umschläge mit den Angeboten werden durch die von der Vergabebehörde bestimmten Personen geöffnet. Der Zeitpunkt der Öffnung, die Namen der Bewerber und die Beträge der Angebote werden protokolliert. Bewerbern ist auf Verlangen in diesem Protokoll Einsicht zu geben.
2. Die Angebote werden fachlich und rechnerisch überprüft, wenn nötig auf eine gleiche Grundlage gebracht und in eine Vergleichstabelle aufgenommen, welche auch Rabatte, Skonti und andere Preisabzüge enthält. Offensichtliche Rechnungsfehler werden korrigiert.

Ausschluss

- §121. Auszuschliessen sind Angebote:
- a) die den Anforderungen nach § 9 nicht genügen;

- b) die den Bedingungen der Ausschreibung nicht entsprechen, namentlich Angebote, die verspätet sind oder wesentliche Fehler enthalten;
- c) deren Preise in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Bauarbeit stehen (Über- und Unterangebote).

Begutachtung

- §13 1. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote können von den Bewerbern und Berufsverbänden Preisabrechnungen mit den nötigen Einzelangaben verlangt werden.
2. Zur Begutachtung der Angebote können Sachverständige zugezogen werden.

Vergebung

- §14 1. Die Bauarbeiten werden grundsätzlich dem Bewerber mit dem günstigsten Angebot vergeben.
2. Die Vergabebehörde hat sich dabei von der Preiswürdigkeit des Angebotes und der Gewähr für eine gute und fristgerechte Ausführung der Bauarbeiten und eine geordnete Geschäftsabwicklung leiten zu lassen.
3. Bei gleichen Voraussetzungen sind einheimische Unternehmen in angemessener Weise zu berücksichtigen (bis max. 5 % über dem günstigsten Angebot). Die Aufträge an die einzelnen Bewerber sind dabei in einem möglichen ausgeglichenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Steuerleistung zu verteilen.
4. Aufträge dürfen an Unterakkordanten nur mit Zustimmung des Auftraggebers weitervergeben werden.
5. Der Werkvertrag ist sofort nach dem Zuschlag auszufertigen.

Ungenügender Wettbewerb

- §15 1. Liegen für eine Bauarbeit ausschliesslich gleichlautende Angebote vor, die hoch erachtet werden, so kann die Behörde eine zweite Ausschreibung veranlassen.
2. Von einem Zuschlag ist abzusehen, wenn die Voraussetzung für die ausgeschriebene Arbeit oder Lieferung sich seit der Ausschreibung wesentlich geändert haben oder sonst wichtige Gründe vorliegen.

Benachrichtigung

- §161. Die Bewerber sind nach der Vergabe umgehend zu benachrichtigen.
2. Auf Verlangen erhalten auch die Berufsverbände und das Baunebengewerbe von der Vergabe Kenntnis.
3. Die bereinigte Offertenzusammenstellung kann eingesehen werden.

Beschwerde

§171. Jeder Bewerber ist berechtigt, gegen Entscheide über die Vergebung Beschwerde beim Gemeinderat zu erheben.

2. Einer Beschwerde gegen den Zuschlag kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Wenn die Beschwerde als begründet erklärt wird, ist das Ergebnis bei künftigen Vergabungen nach Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Kontrolle

§18 Die Einhaltung der Verträge ist hinsichtlich Preis, Qualität, Termin und weiterer massgebender Bedingungen zu kontrollieren. Dem nicht berücksichtigten Bewerber steht das Beschwerderecht auf Feststellung der Nichteinhaltung zu.

Inkrafttretung

§19 Die vorliegenden Richtlinien treten nach Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Budgetgemeindeversammlung vom

Welschenrohr, 20. Januar 2002

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Sig. Allemann René sig. Brunner Heinrich